

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 3/2025

Vorsteuerkorrektur: Was das Finanzamt darf – und was nicht

Wenn sich die Verhältnisse zum Vorsteuerabzug gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung eines Gegenstandes ändern, müssen Sie die zu viel erhaltene Vorsteuer zurückzahlen. Die Summe zahlen Sie nicht sofort, sondern verteilt über Jahre zurück, sogenannter Vorsteuerkorrekturzeitraum. Bei Maschinen beträgt dieser z.B. fünf Jahre, bei Gebäuden zehn. Allerdings gibt es Grenzen, an die sich die Finanzämter halten müssen.

Bereits unanfechtbare Steuerbescheide darf das Finanzamt nicht ändern. Das gilt sowohl bei Fehlern, die Ihnen unterlaufen, bei Änderung der Verhältnisse, als auch bei Änderungen der Rechtsauffassung, die sich auf zurückliegende Jahre auswirken. Das hat die Oberfinanzdirektion (OFD) in Baden-Württemberg in einer Verfügung betont. In der Regel ziehen die Finanzdirektionen der anderen Bundesländer nach und erlassen zeitnah gleichlautende

Verfügungen. Wichtig: Ist der Steuerbescheid, des Jahres in dem Sie die Vorsteuer erhalten haben, bereits unanfechtbar, darf das Finanzamt nur die Vorsteuerkorrektur für die Jahre vornehmen, die auf die Ablauffrist für den entsprechenden Steuerbescheid folgen. **Beispiel:** Ein Landwirt baut 2001 ein Gebäude, das er verpachtet. Zu 60 % ist das steuerpflichtig, zu 40 % steuerfrei. Trotzdem zieht er unberechtigt in seiner Umsatzsteuererklärung 100 % Vorsteuer ab. 2008 fällt der Fehler auf, der Steuerbescheid für das erste Jahr (2001) ist aber bereits Ende 2007 unanfechtbar geworden und kann nicht mehr geändert werden. Das Finanzamt darf lediglich die Steuerbescheide für 2008 bis zum Ende des Korrekturzeitraumes ändern. Der Landwirt muss also nur einen Teil der zu Unrecht erhaltenen Vorsteuer zurückzahlen (OFD Baden-Württemberg, Verfügung vom 27.3.2025, Az.: S 7316 Karte 3).

Steuervorteil für Betriebserben: Wohnrecht als Sonderausgabe absetzbar

Haben Sie sich bei der Betriebsübernahme verpflichtet, dem Übergeber ein Wohnrecht sowie Versorgungsleistungen zu gewähren? Dann können Sie diese Ausgaben als Sonderausgaben abziehen – und zwar die Versorgungsleistungen und den Mietwert des Altenteilerhauses oder der -wohnung. Dieser orientiert sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Im Streitfall vor dem Finanzgericht Nürnberg vertrat das Finanzamt die Ansicht, nur die direkt mit der Wohnungsüberlassung verbundenen Kos-

ten wie Strom, Heizung, Wasser oder Instandhaltung seien abzugsfähig, nicht jedoch der Nutzungswert der Altenteilerwohnung (Mietwert).

Die Richter entschieden jedoch: Auch der Mietwert der Wohnung sei Teil der versprochenen Versorgungsleistungen und daher als Sonderausgabe abzugsfähig. Steuerlich mache es keinen Unterschied, ob der Altenteiler von einem höheren Barunterhalt eine Wohnung mietet oder ob ihm eine Wohnung laut Versorgungsvertrag unentgeltlich zur Verfügung stehe,

dafür aber der Barunterhalt geringer ausfalle. Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: XR 5/25), sodass das letztinstanzliche Urteil noch aussteht. Sollte Ihr Finanzamt den Mietwert als Sonderausgabe ablehnen, legen Sie Einspruch ein und beziehen Sie sich auf dieses Urteil. Ihr Verfahren kann dann ruhen, bis die Bundesrichter eine endgültige Entscheidung getroffen haben (FG Nürnberg, Urteil vom 6.2.2025, Az.: 4 K 1279/23).

Antrag auf Stromsteuerentlastung nur noch digital

Seit dem 1.1.2025 müssen Sie den Antrag für die Stromsteuerentlastung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt übermitteln. Einen Anspruch auf Stromsteuerentlastung haben Sie aber nur, wenn die Stromsteuerentlastung 250 € übersteigt, diese Grenze knacken die meisten Landwirte sehr schnell. Für die Jahre 2024 und 2025 gilt ein erhöhter Entlastungsbetrag bei der Stromsteuer: Landwirte mit einem Stromverbrauch von mind. 12.500 kWh können einen Antrag auf Rückerstattung stellen. Für den darüber hinaus gehenden Verbrauch gibt es 2 ct/kWh zurück (bisher nur 0,513 ct/kWh). Voraussetzung für die Entlastung ist, dass der Strom für betriebliche Zwecke durch ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Zudem sind Sie zur Führung des buchmäßigen Nachweises über die Menge des verbrauchten Stroms verpflichtet und müssen einen Nachweis über die genaue Verwendung liefern können.

Beispiel: Bei einem Jahresstromverbrauch von insgesamt 50.000 kWh ist die Mindestmenge von 12.500 kWh erfüllt. Die Entlastung für die darüberliegende Menge (37.500 kWh $\times$ 0,02 €/kWh) würde 750 € betragen. So stellen Sie den Antrag im Detail:

- Wie bei der Dieselerückvergütung benötigen Sie ein ELSTER-Organisationszertifikat. Über das ELSTER-Portal müssen Sie sich als Unternehmer registrieren und mit Ihrer Steuernummer das ELSTER-Zertifikat beantragen (www.elster.de). Es muss ein ELSTER-Zertifikat für eine Organisation bzw. einen Unternehmer sein.
- Sie als Antragsteller müssen sich dann im Zollportal bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt unter Dienstleistung „Entlastung Energie/Strom für Unternehmen“ anmelden (www.zoll-portal.de). Die Registrierung funktioniert über ELSTER oder einen Online-Ausweis.
- Sie müssen in der Anmeldung neben den Angaben zum Unternehmen und zum Verwendungszweck Ihre Bankverbindung und die entnommenen Strommengen eintragen und die Entlastung selbst berechnen. Die Anmeldung müssen Sie spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist einreichen (für 2024 bis zum 31.12.2025).
- Gegebenenfalls müssen Sie mit dem Formular 1402 die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten angeben.
- Für die Land- und Forstwirtschaft müssen Sie dann eine „Selbsterklärung nach § 17 c Abs. 2 StromStV“ abgeben. Tragen Sie dort die für die Nutzenergieerzeugung entnommenen Strommengen ein (Formular 1456).

E-Rechnung im XML-Format abspeichern reicht aus

Eingehende elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) müssen Sie acht Jahre lang in der Form aufbewahren, in der Sie diese empfangen haben. Sie müssen also E-Rechnungen auch im XML-Format abspeichern. Sie brauchen künftig allerdings nicht mehr zusätzlich ein Bild oder eine PDF hinterlegen. Denn das Bundesfinanzministerium hat die Grundsätze zur

ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) angepasst.

Hintergrund: Eine E-Rechnung basiert auf einem XML-Format, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung mit dem Computer dient. Mit Hilfe von bestimmten Programmen

kann man den XML-Datensatz allerdings auch für den Menschen lesbar darstellen und als PDF abspeichern. Bisher mussten Sie dann beide Formate abspeichern und acht Jahre lang aufbewahren: Das XML-Format und die lesbar gemachte Rechnung als PDF (Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 14.7.2025, IV D2-S 0316/00128/005/088).

Ohne Fahrtenbuch droht die 1 %-Methode

Wer ein betriebliches Fahrzeug auf dem Hof nutzt und somit die Möglichkeit hat, dieses privat zu nutzen, aber kein Fahrtenbuch führt, muss mit der Pauschalversteuerung der Privatfahrten rechnen. Das zeigt dieses Beispiel: Ein Gartenbaubetrieb nutzte einen Pick-up im Betriebsvermögen. Der Besitzer führte kein Fahrtenbuch, hat aber uneingeschränkt Zugang zu dem Fahrzeug. Da dieses, wenn es nicht betrieblich genutzt wurde, vor dem Wohnhaus der Familie parkte. Das Finanzamt setzte daher die 1 %-Regelung für die private Nutzung an und berücksichtigte den

geldwerten Vorteil entsprechend. Die Familie hielt dagegen und argumentierte, dass der Pick-up für private Fahrten zu groß sei und mit Werbefolien versehen war. Zudem habe sie vergleichbare Privatwagen genutzt. Das ließ der Bundesfinanzhof nicht gelten und gab dem Finanzamt recht. Solche Umstände würden nicht reichen, um auszuschließen, dass das Fahrzeug auch privat gefahren werde. Wer nachweisen wolle, dass er das Fahrzeug nur betrieblich und nicht privat nutze, müsse ein Fahrtenbuch führen (BFH, Urteil vom 16.1.2025, Az.: III R 34/22).

Hofübergabe: Lohnsummenregel entschärft

Übernehmen Sie einen Betrieb mit Mitarbeitern, müssen Sie keine hohe Erbschaftsteuer befürchten, wenn Sie sich an zwei Vorgaben halten:

- Wer seinen Betrieb nach der Hofübergabe mind. fünf Jahre weiterführt, wird zu 85 % von der Erbschaftsteuer verschont. Bei sieben Jahren sind es 100 %.
- Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten dürfen außerdem nach einer Hofübergabe für einen Zeitraum von mind. fünf oder sieben Jahren eine bestimmte Mindestlohnsumme nicht unterschreiten. Diese orientiert sich an der Höhe der Gehälter und Löhne, die im Jahr vor der Hofübergabe gezahlt

wurden, und beträgt z. B. bei fünf bis zehn Beschäftigten mind. 250 % der Ausgangslohnsumme über fünf bzw. sieben Jahre. Bauen Sie in diesen Zeiträumen Arbeitsplätze ab und unterschreiten die Lohnsumme, kann das Finanzamt die Steuervorteile rückwirkend entziehen und Sie müssen Erbschaftsteuer nachzahlen.

Das Finanzgericht Münster hat nun festgelegt, dass bei einer Betriebsübergabe die Löhne/Gehälter für mitarbeitende Gesellschafter, die Lohnsumme erhöhen und damit die Steuererleichterung sichern können: Zwei Gesellschafter des Klägers waren nach dem Erbfall als Geschäftsführer tätig und

erhielten in diesem Rahmen Vergütungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Löhne und Gehälter“ erfasst waren. Das Gericht entschied, dass Vergütungen für Gesellschafter einer Personengesellschaft in die Lohnsumme einzubeziehen sind, falls:

- eine vertragliche Vereinbarung besteht, die Zahlung tatsächlich erfolgt,
- die Vergütung als „Löhne und Gehälter“ gebucht wurde
- und die Angemessenheit der Zahlung gewahrt bleibt.

Die steuerliche Behandlung als Sonderbetriebseinnahmen spielt dann keine Rolle (FG Münster, Urteil vom 15.04.2025, Az.: 3 K 483/24 F).

So vermeiden Sie hohe Steuern auf Gewinne

Grundsätzlich dürfen Unternehmen – und damit auch Landwirte – Gewinne einbehalten, um Teile der darauf entfallenden Einkommensteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Wer geschickt vorgeht, kann mit dem Thesaurieren sein Eigenkapital aufstocken. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführt werden gilt:

- Den Antrag auf Thesaurierung müssen Sie zusammen mit der Steuererklärung stellen.
- Die „nicht entnommenen Gewinne“ können Sie auf Antrag mit einem reduzierten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag versteuern.
- Die Entscheidung zur Thesaurierung können Sie jährlich neu treffen, auch nur für Teilbeträge des Gewinns.
- Bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften (z. B. GbR, KG) muss der Gewinnanteil eines Mitunternehmers

mindestens 10 % des Gesamtgewinns betragen, um von der Thesaurierung profitieren zu können.

Die Thesaurierung klingt verlockend. Beachten Sie aber, dass Sie in Summe oftmals nur bedingt Steuern sparen. Irgendwann müssen Sie die Gewinne wieder entnehmen. Dann steht die Nachversteuerung an – und zwar pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag). Insgesamt zahlen Sie somit mind. 53,25 % Steuern (28,25 % + 25 %). Zum Vergleich: Der persönliche Steuersatz liegt bei max. 42 % (ohne Solidaritätszuschlag). Dieses Steuermodell zahlt sich somit nur aus, wenn Sie den zunächst thesaurierten Betrag z. B. gewinnbringend investieren oder dadurch die Aufnahme eines teuren Kredites vermeiden. Thesaurieren darüber hinaus kann auch zu einem Problem werden, wenn es zur Hofübergabe kommt. Sie brauchen in dem Fall Regelungen, wer die Steuer dann zu zahlen hat.

Erbschaftssteuer: Status der Fläche zum Stichtag zählt

Erben Sie ein Grundstück, ist zur Bemessung der Höhe der Erbschaftsteuer entscheidend, wie der Fiskus die Fläche zum Bewertungsstichtag einstuft. In einem Fall, der vor dem Finanzgericht Münster landete, hatte der Kläger ein Waldgrundstück geerbt. Zum Zeitpunkt des Erbes wurde ein Teil der Fläche nicht mehr als Wald genutzt, sondern war verpach-

tet und diente als Abbaufäche (z. B. für den Abbau von Gestein). Der Kläger stritt mit dem Fiskus darum, ob die Fläche weiterhin zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört oder nicht. Schließlich sollte das Grundstück nach Ende des Abbaus laut Vertrag wieder aufgeforstet und forstwirtschaftlich genutzt werden. Daher solle die Fläche steuerlich

günstiger als „land- und forstwirtschaftliches Vermögen“ bewertet werden. Das Finanzamt war der Ansicht, das Land zähle zum Grundvermögen. Damit ist die Steuerbelastung deutlich höher. Das Gericht gab zwar dem Finanzamt recht, lässt jedoch die Revision zu (FG Münster, Urteil vom 14.11.2024, Az.: 3 K 2383/23F, Revision BFH, Az.: II R 36/24).

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zählen zum Grundvermögen

Grund und Boden mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) gehört nicht zum land- und forstwirtschaftlichen, sondern zum Grundvermögen (mit und ohne Rückbauverpflichtung). Achtung: Das gilt nicht für Agri-PV-Anlagen. Daher müssen Sie bei der Bewertung der Fläche mit FF-PVA im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung den Bodenrichtwert heranziehen. Gibt es keinen, nutzen Sie

Daten aus dem Bereich der Gutachterausschüsse der jeweiligen Länder. Sind diese nicht verfügbar, leiten Sie für Anlagen im Außenbereich den Bodenwert durch die Ertragswertmethode auf Basis der jährlichen Erträge ab (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.4.2025, Bundessteuerblatt 2025 I, S.1273 und vom 6.3.2024, S 3015 Bundessteuerblatt 2024 I, S. 378).

Unentgeltliche Trocknung fremder Hackschnitzel: Vorsicht bei der Vorsteuer

Nutzen Sie die Abwärme Ihres BHKW, um fremde Holz hackschnitzel kostenlos zu trocknen – etwa um einen KWK-Bonus zu erhalten? Dann sollten Sie Folgendes beachten:

- Die unentgeltliche Trocknung ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Nutzen Sie die Trocknungsanlage auch, um fremde Hackschnitzel, z.B.

die des Nachbarn zu trocknen, und zwar mehr, als für Ihren eigenen Betrieb nötig wäre, betrachtet das Finanzamt diesen Fremdanteil als nichtunternehmerische Nutzung. Der Vorsteuerabzug ist dann hierfür ausgeschlossen und Sie dürfen für den fremden Anteil keine Vorsteuer aus den Kosten der Anlage abziehen.

- Haben Sie in diesem Fall die Vor-

steuer bisher voll geltend gemacht, müssen Sie das für vergangene Jahre berichtigen.

Tipp: Nutzen Sie Ihre Trocknungsanlage regelmäßig auch für fremde Hackschnitzel, reduzieren Sie den abziehbaren Vorsteueranteil. Halten Sie als Nachweis fest, wann und für wen Sie getrocknet haben (BFH, Urteil vom 11.12.2024, Az.: XI R 4/23).

Verzeichnisse bei gemeinschaftlicher Tierhaltung zeitnah führen

Betriebe mit gemeinschaftlicher Tierhaltung sind verpflichtet, Verzeichnisse zu führen, in denen sie ihren Tierbestand laufend erfassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betriebe die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Tierhaltung erfüllen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 müssen diese Verzeichnisse nicht nur zeitnah, sondern auch fortlaufend erstellt und aktualisiert werden.

Die Verzeichnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- übertragene und gehaltene Vieheinheiten je Gesellschafter
- Datum und Umfang der jeweiligen Übertragungen,
- Lage und Beschreibung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Entfernung zwischen Gemeinschaftssitz und bewirtschafteten Flächen.

Um Konflikte mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie mindestens einmal jährlich – vorzugsweise zum Bilanzstichtag – ein aktualisiertes Verzeichnis erstellen.

Grundsteuer: Melden Sie jede Änderung!

Grundstücks- und Immobilieneigentümer sind verpflichtet, jeden Flächenverkauf, -kauf oder Veränderungen des Viehbestandes zu melden – und zwar jedes Jahr aufs Neue. In den meisten Bundesländern haben Sie

dafür bis zum 31.3. des Folgejahres Zeit. Fehler im Grundsteuermessbescheid korrigiert das Finanzamt allerdings erst bei einer Abweichung der Grundsteuerwertfeststellung von mehr als 15.000 € - nach unten als

auch nach oben. Dennoch müssen Sie jede noch so kleine Veränderung melden, auch wenn die Grenze unterschritten wird. Wer sich nicht daran hält, muss mit einem Verspätungszuschlag von 25 €/Monat rechnen.

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48165 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.